

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

179 (2.7.1898)

Beilage zu Nr. 179 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. Juli 1898.

Badischer Landtag.

106. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 30. Juni 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Rott, Geh. Oberregierungsrat Braun, Staatsanwalt Dr. Böhm; später Geh. Oberfinanzrat Göller, Finanzrat Dr. Nicolai.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9¹/₄ Uhr. Einlauf: Eine Eingabe des Stadtraths Konstanz, die sich der Petition des Eisenbahnamt's in Thengen und zahlreicher anderer Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Sitzingen—Singen anschließt.

Abg. Klein erhält Urlaub zum Besuch der deutschen landwirtschaftlichen Ausstellung in Dresden.

Der Gesetzentwurf, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend — Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt —, wird debattelos einstimmig angenommen.

Abg. Fieser berichtet über den Nachtrag zum Budget des Kultus und Unterrichts. Für das mineralogisch-geologische Institut in Freiburg soll ein Neubau erstellt werden, der — ausschließlich der Kosten der Einrichtung — einen Gesamtaufwand von 198 000 M. verursachen wird. Für die Budgetperiode 1898/99 wird die erste Rate mit 50 000 M. angefordert. Antrag:

Genehmigung des Neubaus und Einstellung der ersten Rate mit 50 000 M.

Für die Baugewerkschule in Karlsruhe ist nach der Vorlage ein Erweiterungsbau mit einem Gesamtaufwand von 228 000 M. angefordert, von welchem Betrage die erste Rate mit 50 000 M. in das jetzige Budget eingestellt werden soll. Die Vorlage hat dem Stadtrath, der Handelskammer, dem Gewerbe- und Industrieverein und dem Allgemeinen Fabrikantenverein, sowie dem Bezirksverein deutscher Ingenieure in Mannheim Veranlassung gegeben, eine Petition einzureichen, in welcher gebeten wird, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, an Stelle der geplanten Erweiterung und Ausgestaltung der Karlsruher Anstalt eine neue Baugewerkschule in Mannheim zu errichten. Die Kommission hat die Anforderung und die Petition im Zusammenhange mit der Petition der Großh. Regierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und gelangte auf Grund derselben zu dem Antrage:

a. die Anforderung der Großh. Regierung durch Genehmigung des Erweiterungsbaus in Karlsruhe und Einstellung der ersten Rate mit 50 000 M. zu bewilligen;

b. die Petition des Stadtraths und der obengenannten Vereine von Mannheim Großh. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen.

Die Kommission war der Meinung, daß sowohl für Mannheim als für Freiburg die Entwicklung der Sache abgewartet werden müsse, und gelangte daher zu dem erwähnten Antrag, indem sie dadurch die Regierung auffordert, der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und wenn eine Vermehrung der Schülerzahl an der Baugewerkschule hier sich zeigen oder in Mannheim und Freiburg ein erhebliches Bedürfnis für Ertheilung von Unterricht auch im Hoch- und Tiefbau hervorgerufen sollte, mit geeigneten Vorschlägen an die Kammer herantreten zu wollen, wobei insbesondere auch die Frage zu prüfen sei, in welchen Zweigen der Technik das Bedürfnis sich zeigen und ob eine weitere Schule für alle Zweige der Technik oder eventuell für welche einzelnen Abtheilungen der Technik errichtet werden solle. Endlich beantragt die Kommission:

die noch angeforderten weiteren 20 000 M. für die Restauration der katholischen Stadtpfarrkirche in Gengenbach zu genehmigen.

Abg. Dreesebach bemerkt, daß auch in allen anderen Landestheilen das Bedürfnis einer solchen Schule vorhanden sei, insbesondere aber in Mannheim. Man solle nicht alles in Karlsruhe centralistren, sondern decentralistren Mannheim, das eine Hauptrolle im Steuerwesen bilde, habe Anspruch auf eine Berücksichtigung.

Abg. Fischer I betont, daß der Dreiseiger bei einer etwaigen Decentralisation ebenfalls berücksichtigt werden müsse. Was dem Einen recht sei, sei dem Andern billig.

Abg. Gessel spricht für Errichtung von Arbeiterschulen, die der Eigenart der einzelnen Städte entsprechen. Auch solle die Regierung der Frage der Beschaffung der Lehrkräfte ihre Aufmerksamkeit schenken.

Abg. Pfefferle: Wenn decentralistret werde, möge man vor allem an das Oberland denken. Er freue sich, zu hören, daß die Regierung die Absicht habe, an die Gewerbeschulen in Mannheim und Freiburg weitere Fachkurse anzuschließen. Er betrachte das als einen Uebergang.

Abg. Hug verweist darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um eine intensivere Ausgestaltung der Anstalt handle. Wenn ein Erweiterungsbau in Frage stünde, dann könnte man das Gesuch in ernste Erwägung nehmen. Im übrigen erkenne er an, daß die Mannheimer Petition viel Beachtenswerthes enthalte. Er ist mit den Kosten für die Baugewerkschule einverstanden.

Staatsminister Dr. Rott: Die Regierung könne sich mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ganz einverstanden erklären. Es handle sich in der That, wie schon sein Herr Vordrucker gesagt habe, nicht darum, die hiesige Anstalt extensiv auszubehnen, die Schülerzahl gehe ja ohnehin schon nahe an die Grenze des Möglichen; es handle sich vielmehr

um bessere Ausgestaltung vorhandener und Hinzufügung neuer als notwendig erkannter Unterrichtsabtheilungen, um die Möglichkeit der Verwerthung der Modellsammlung, sowie die Einführung des elektrotechnischen Unterrichts.

Die Regierung sei auch damit einverstanden, daß ihr die Mannheimer Petition zur Kenntniznahme überwiesen werde. Der Augenblick zur Schaffung einer vollständigen zweiten Baugewerkschule sei auch nach Ansicht der Regierung noch nicht gekommen. Es werde sich aber gerade auch aus der Wirkung der Anfügung eines maschinentechnischen Kurses an die Gewerkschule in Mannheim ergeben lassen, ob in dieser Stadt noch mehr gethan werden müsse. Die Regierung werde der Sache mit voller Aufmerksamkeit nachgehen; das gelte auch für Freiburg, wo die Einrichtung eines hochbautechnischen Kurses in Aussicht genommen sei, der dann vielleicht die untersten Klassen der hiesigen Schule etwas entlaste.

Es gelte, wie bereits hervorgehoben worden sei, hauptsächlich, den in den verschiedenen Landestheilen hervortretenden praktischen Bedürfnissen in zweckmäßiger Weise gerecht zu werden, und die Regierung könne nur dankbar sein, wenn das Hohe Haus diesen ihren Bestrebungen entgegenkomme.

Berichterstatter Abg. Fieser: Es komme heute nicht darauf an, eine zweite große Schule zu errichten, die eine Ueberproduktion an Kräften liefern könnte, sondern darauf, die Gewerbeschulen so auszugestalten, daß sie insbesondere für die Elektrotechnik sachverständige Leute liefere, die bei der zunehmenden Verwendung der elektrischen Beleuchtung und Kraft reichlichen Verdienst finden werden.

Sämmtliche Positionen werden einstimmig angenommen.

Abg. Delisle berichtet über die Bitten von Beamten in Billingen, Schwellingen, Ettenheim, Kenzingen und Staufen um Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse. Die Kommission ist zu der Ansicht gekommen, daß eine Verringerung des Gesehes vom 9. Juli 1894 nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreifenden Erhebungen beruhenden Revision der Ortsklasseneinteilung, aber nicht schon jetzt nach so kurzer Zeit erfolgen könnte. In der sicheren Voraussetzung, daß auch in diesen beiden Fällen die Regierung der gleichen Ansicht ist, stellt die Budgetkommission den Antrag:

Die fünf Bitten der Regierung als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniz zu überweisen.

Abg. Grüniger: In Billingen sei die Wohnungsnot so groß, daß jetzt Familien in benachbarte Landorte ziehen müßten. Er bitte, mit der Revision des Wohnungsgeldtarifs so rasch wie möglich vorzugehen.

Abg. Armbruster hat in Schwellingen schon 1877 nur zwischen zwei Wohnungen wählen können. Auch in Ettenheim und Kenzingen seien die Verhältnisse sehr ungünstig.

Geh. Oberfinanzrat Göller gibt zu, daß in verschiedenen der Gemeinden, die sich wegen Verlegung in eine andere Wohnungsgeldklasse an den Landtag gewendet haben, die Mietpreise gegenüber der Zeit, in welcher die dem jetzigen Wohnungsgeldtarif zu Grunde gelegten Erhebungen angestellt wurden, eine gewisse Steigerung erfahren haben mögen. Andererseits aber weist er darauf hin, daß das Wohnungsgeld grundsätzlich nicht dazu bestimmt sei, den ganzen Wohnungsaufwand des Beamten zu decken, sondern nur einen Beitrag zu diesem Aufwand zu leisten. Deshalb werde es auch immer der Fall sein, daß zwischen dem tatsächlichen Wohnungsgeldaufwand des Beamten und dem vom Staat gewährten Wohnungsgeld ein gewisses Mißverhältnis bestehe. Die gefällige Regelung des Wohnungsgeldes könne nur zum Ziele haben, daß man den Beamten einen durchschnittlichen allgemein angemessenen Prozentsatz des Wohnungsaufwandes vergütet, und es lasse sich niemals erreichen, daß dieser Prozentsatz im ganzen Lande durchweg der gleiche ist und dauernd der gleiche bleibt.

Die Regelung der Materie müsse notwendiger Weise jeweils für eine gewisse Reihe von Jahren geschehen, und die Thatfache, daß an einzelnen Orten ein Verhältnis der Mietpreise sich herausgestellt hat, das mit den dem Wohnungsgeldtarif zu Grunde liegenden Annahmen nicht mehr ganz übereinstimmt, könne noch keinen genügenden Grund dafür abgeben, nun schon eine grundsätzliche Aenderung und Neuregulierung vorzunehmen. Die Großh. Regierung sei daher mit der Budgetkommission darin einverstanden, daß von einer Maßnahme im Sinne der vorliegenden Petitionen im gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, daß vielmehr zu gegebener Zeit eine allgemeine Neuregulierung des Wohnungsgeldtarifs vorzunehmen sei, wobei man wie im Jahre 1892 auf Grund neuerlicher Erhebungen zu prüfen haben werde, inwieweit der Wohnungsgeldtarif im ganzen einer Abänderung bedürfe. Ob jedoch diese Neuregulierung schon in sehr naher Zukunft sich vollziehen werde, darüber könne er keine Auskunft geben. Jedenfalls aber glaube er zuzuschern zu können, daß, wenn man zu dieser Maßnahme schreite, dann die Petitionen einer wohlwollenden Prüfung unterzogen würden.

Abg. Hug: Im Jahre 1894 sei die Sache in der grundsätzlichen und wohlwollendsten Weise geordnet worden. Man habe sogar vier Ortsklassen statt der von der Regierung vorgelegten drei eingeführt und dadurch viele Orte begünstigt. Man könne jetzt nicht einzelne Plätze herausgreifen. Redner verweist auf die Servistklassen im Reich.

Abg. Fieser ist im allgemeinen zwar mit dem Abg. Hug einverstanden, denn der Staat könne den Wohnungsaufwand nicht ganz entschädigen, sonst müßte er zu große Summen aufwenden. Allein man müsse in gewissen Zeiträumen eine Revision vornehmen. In Karlsruhe seien die Mietpreise stark gestiegen seit 1894 und selbst aus kleinen Orten wie

Philippsburg laufen Klagen ein. Auch die Mittheilungen aus Billingen deuten auf Mißstände hin. Für die reichen Beamten sei eine Aufbesserung des Wohnungsgeldes nicht notwendig. Dieselben können ihr Wohnungsbedürfnis befriedigen. Allein die große Masse der kleinen und mittleren Beamten leide unter den heutigen Zuständen. Das Wohnungsgeld soll immerhin einen gewissen Prozentsatz des Aufwandes ausmachen und wenn man heute Erhebungen machen wollte, käme man sicher zu einer mäßigen Erhöhung des Wohnungsgeldes.

Abg. Breitner ist mit den Ausführungen Fiesers einverstanden; eine Wohnungsnot bestehe in Philippsburg nicht. Er könne eine ganze Reihe von Wohnungen nachweisen.

Abg. Fieser ersucht, diesen Nachweis dem Gemeinderath von Philippsburg zur Verfügung zu stellen.

Abg. Hug betont, daß er die Analogie des Servistgeldes nur im Hinblick auf die zeitliche Regelung herangezogen habe. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Abg. Delisle berichtet über die Bitte verschiedener Beamtenwitwen um Erhöhung ihrer Pensionen, resp. um außerordentliche Beihilfe aus dem Gnadengabensfond. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Ausgleichung der thatsächlich vorhandenen Härten in der Hinterbliebenenversorgung auf die in dem Budget vorgesehene Weise mit geringem Aufwande und größerer Wirksamkeit ausgeglichen werden kann, als es durch eine von den Bittstellerinnen gewünschte gefällige Regelung möglich wäre. Wenn die Kommission mit den Bittstellerinnen wünscht, daß diese Gnadengaben thunlichst angemessen verteilt werden, so muß sie doch betonen, daß die nachgewiesene Bedürftigkeit als Grundbedingung für jede Gnadengabe angesehen werden muß. Die Kommission stellt den Antrag:

über die Bitte selbst zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Fieser: Die Position für Gnadengaben sei im letzten Landtag erhöht worden und es könne hieraus den bedürftigen Hinterbliebenen der vor dem Jahre 1890 verstorbenen Beamten gegeben werden. Man könne die Sache nicht gefällig regeln, sondern es müsse individualisirt werden. Die Witwen sollten sich mit den erforderlichen Nachweisen an den Verwaltungshof wenden.

Abg. Heimburger hätte eine gefällige Regelung auch für die Witwen der vor 1890 verstorbenen Beamten gewünscht. Nachdem das nicht geschehen sei, schließe er sich sehr entschieden dem Wunsche Fiesers an, daß die Erhöhung von 40 000 M. für die betreffenden Hinterbliebenen verwendet werde. Bezüglich der Frage der Bedürftigkeit möge man bei den Erhebungen durch die Schutzleute keinen zu niedrigen Maßstab anlegen, sondern den Verhältnissen Rechnung tragen. Manche Witwe sei gezwungen, gute Möbel aus besseren Zeiten zu erhalten, um durch Zimmervermietten etwas zu erwerben.

Finanzrat Dr. Nicolai gibt namens der Großh. Regierung die Erklärung ab, daß sie mit den Ausführungen des Berichts der Budgetkommission und im wesentlichen auch mit den näheren Erläuterungen der verschiedenen Redner vollkommen einverstanden sei. Dieses Einverständnis gehe vor allem dahin, daß eine Abhilfe nicht auf dem Wege einer Verringerung des Beamtengeehes, d. h. nicht dadurch zu suchen sei, daß man jetzt noch, zehn Jahre nach Erlassung des Gesehes, den Witwen der vor dem Jahre 1890 verstorbenen Beamten die gleichen Wohlthaten zuwenden, wie denjenigen, die erst nach dem Jahre 1890 in den Witwenstand getreten sind. Nachdem man vor zehn Jahren, sicherlich aus schwerwiegenden Gründen, es nicht für zweckmäßig erachtet habe, dem Gesetze eine derart weitreichende Rückwirkung zu verleihen, so liege jetzt um so weniger Anlaß vor, darauf zurückzukommen, und am allerwenigsten hinsichtlich derjenigen Witwen, die nach der Zusammenstellung im Bericht der Budgetkommission vielleicht als die hilfsbedürftigsten erscheinen, d. h. derjenigen, deren Ehegatten im Jahre 1884 die ihnen durch das Fürsorgegesetz angebotenen Wohlthaten ausgeschlagen haben.

Des weitern sei die Großh. Regierung damit einverstanden, daß eine Abhilfe durch die vermehrte Gewährung von Gnadengaben geschaffen werden solle, zu welchem Zwecke auch ein höherer Betrag in das laufende Budget eingestellt worden sei. Doch glaube die Großh. Regierung in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichts jedenfalls an dem auch bisher beobachteten Grundsatz festhalten zu sollen, daß ausschließlich die Hilfsbedürftigkeit für die Bewilligung von Gnadengaben maßgebend sein müsse. Andernfalls würden derart hohe Beträge erforderlich werden, wie sie voraussichtlich niemals bewilligt werden würden. Außerdem müßten sich die Gnadengaben darauf beschränken, das zum standesgemäßen Lebensunterhalt der Bedürftigen dringend Erforderliche zu gewähren.

Dem mehrfach geäußerten Wunsche, daß den Witwen der vor Inkrafttreten des neuen Beamtengeehes gestorbenen Beamten bei der Bewilligung von Gnadengaben eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden möge, stimme die Großh. Regierung vollkommen bei und sie beabsichtige, den angeforderten Mehrbetrag von 40 000 M. in der Hauptsache für diesen Zweck zu verwenden, soweit wenigstens thatsächlich eine Hilfsbedürftigkeit vorliege, die zwar in der Regel, aber doch nicht gerade immer bei dieser Kategorie von Beamtenwitwen in hervorragendem Maße vorhanden sei. Die fragliche Mehrforderung sei übrigens im Budget f. Bt. nicht damit begründet worden, daß der höhere Betrag lediglich für die Witwen, deren Versorgungsgehalt noch nach den alten Bestimmungen geregelt ist, Verwendung finden solle. Vielmehr sei dort hervorgehoben worden, daß die Zahl der unterstützungsbedürftigen Beamtenwitwen noch immer im Zunehmen begriffen, der Beharrungszustand demnach hier noch nicht eingetreten sei und

daß viele Hinterbliebenen durch die von den deutschen Bundesstaaten und insbesondere auch von Baden vorgenommene Konversion der Staatsanleihen auf einen niedrigeren Zinsfuß empfindliche Einnahmenseinbußen erlitten hätten.

Bezüglich der Klage der Witwen, daß sie von der Erhöhung des Gnadengabensfonds bis jetzt eine Wirkung nicht empfunden hätten, sei schon von dem Herrn Berichterstatter ganz zutreffend ausgeführt worden, daß vor der Genehmigung des Budgets an eine Verwendung des Mehrbetrags nicht zu denken war. Uebrigens müßten auch zunächst die nötigen, durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Vollzugsbestimmungen erlassen bzw. abgeändert werden, was auch bereits in die Wege geleitet sei, um den bisher zulässigen, offenbar zu nieder gehaltenen Höchstbetrag der Bewilligung zu erhöhen.

Dem Wunsche der Budgetkommission, daß künftig im Budget ersichtlich gemacht werde, wie viele Witwen und mit welchen Beträgen bedacht worden sei, werde seitens der Großh. Regierung gerne stattgegeben werden.

Dem Abg. Heimbürger gegenüber betont Redner noch, daß sowohl seitens des Finanzministeriums wie auch des Verwaltungshofes stets darauf gehalten werde, daß die erforderlichen Erhebungen über die Hilfsbedürftigkeit der einzelnen Witwen

möglichst gleichmäßig und in wohlwollender Weise stattfinden. Auch werde die wirtschaftliche Lage der Witwen niemals nach ihrer »Einrichtung« beurtheilt, sondern es werde in der Regel festgestellt, welches Einkommen sie sonst besitzt, ob zinstragendes Vermögen vorhanden ist, ob sie Kinder hat, die sie unterstützen können, u. dergl. Im übrigen werde die Großh. Regierung nach wie vor darauf achten, daß in einer möglichst liberalen, venünftigen und wohlwollenden Weise vorgegangen wird.

Abg. Hug hält eine gesetzliche Aenderung auch nicht für annehmbar. Beim Gnadenweg könne man die Bedürftigen herausgreifen und ihnen verhältnismäßig mehr geben. Beim gesetzlichen Weg würde die Aufbesserung nur 82 M. ausmachen, beim Gnadenweg aber betrage sie für die einzelne Witwe 122 M.

Abg. Fieser tritt zug bei und wünscht mit Heimbürger, daß die Verhältnisse der Petenten durch die Gemeindebehörden geprüft werden. Bei Todesfällen könnten die Notare sofort Mittheilung an die Kasse machen.

Finanzrath Dr. Nicolai erwidert auf die Ausführungen des Abg. Fieser, daß eine allgemeine Regelung bezüglich der Erhebungen über die Hilfsbedürftigkeit der Witwen bereits getroffen ist. Diese Erhebungen würden durch die Bezirks-

ämter gemacht, denen allerdings spezielle Vorschriften darüber nicht gegeben seien, auf welchem Wege sie dieselben zu machen hätten. Das dürfte aber auch nicht im Bedürfnis liegen, sondern hierin am besten den Bezirksämtern freie Hand zu lassen sein, die je nach der Lage des einzelnen Falles schon den geeigneten Weg für die anzustellenden Erhebungen finden würden. Jedenfalls bilde der von Herrn Fieser vorgeschlagene Weg jetzt schon die Regel, daß nämlich die Bezirksämter sich an die Gemeindebehörden und die Armenbehörden wenden. Von einer allgemeinen Bormahme der Erhebungen durch Schulleute könne dagegen keine Rede sein. In solchen Fällen aber, wo es sich um unbedeutende Wittstellerinnen handle, die mit ihren vielleicht gar nicht so begründeten Bitten immer zudringlich hervortreten, sei es vielleicht ein nicht ungeeigneter Weg, auch einmal einen Schulmann mit den Erhebungen über die näheren Verhältnisse zu betrauen, um die Vertheilung der vorhandenen Mittel nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Beamtenshinterbliebenen zu gewährleisten.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.

Nr. 513. Nr. 5748. Philippsburg.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen **Guttenheim, Kirrlach, Neudorf, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinheim und Wiesenthal** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in untern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in untern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Sebermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:
Philippsburg, den 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mombert.

Nr. 514. Mosbach.

Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen: **Aglasterhausen, Allfeld, Aobach, Auerebach, Billigheim** mit der abgeordneten Gemarkung **Schmelzenhof, Binan, Breitenbrunn, Dalkan, Daudenzell, Diebesheim** mit der abgeordneten Gemarkung **Schreckhof, Fahrbach, Guttenbach, Hahmerhausen, Heinsheim, Herbolzheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälberstein, Kappenthal, Krumbach, Kohbach, Mittelschleus, Mörtelstein, Mosbach** mit der abgeordneten Gemarkung **Rineck, Reckarburten, Ruckenthal** mit der abgeordneten Gemarkung **Rineck, Reckarburten, Redarels, Redartagenbach, Reckarmühlbach, Reckarzimmern** mit den abgeordneten Gemarkungen **Sorrbach** und **Stochbrunnhof, Reudenau, Rutenbach, Obereschleus, Oberriggen** mit der abgeordneten Gemarkung **Kirrlachhof, Reichenbach, Ritterbach, Waldmühlbach, Zimmmerhof** haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhalts erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in untern Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Liegenschaften eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in untern Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Sebermanns Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:
Mosbach, den 30. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Heinsheimer.

Liegenschafts-Versteigerung.

Nr. 492. Achern.

Die Liegenschaft **Waldmühlbach** wird im Rathhause zu Ottenhöfen folgende zur ledigen Erbchaft des verlebten Urmachers **Ferdinand König** gehörige Liegenschaft öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird:

Obj. Nr. 56a. 9 Ak Hofrathse und Garten mit einem weißbäugigen Wohnhause mit Keller und Wasserleitung im Orte Ottenhöfen auf dem Bieselberg gelegen. Anschlag 12 000 M.

Zwölftausend Mark.

Das Wohnhaus ist neu erbaut, in gesunder und schöner Lage des bekannten Luftortes Ottenhöfen, mit prachtvoller Aussicht ins Gebirge.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht und können bei mir eingesehen werden.

Auswärtige Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit durch beglaubigte Vermögenszeugnisse nachzuweisen.

Achern, den 28. Juni 1898.
Der Großh. Notar:
Liehl.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Nr. 509. Nr. 7489. Wertheim.

Nachdem in dem Konkurse über das Vermögen der ledigen Therese Schatz in Wertheim der Schlußtermin abgehalten und die Schlussvertheilung vorgenommen worden, wurde das Verfahren gemäß § 151 R.O. eingestellt.

Wertheim, den 28. Juni 1898.
Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.
Keller.

Nr. 507. Nr. 15,336. Vörrach. Ueber das Vermögen des flüchtigen und an unbekanntem Orte abwesenden Kaufmanns und Schneiders **Ernst Büchelin** in Vörrach ist, da ein Gläubiger den bezüglichen Antrag gestellt hat und die

Zahlungseinstellung und die Ueberwindung beschleunigt worden sind, heute am 29. Juni 1898, Vormittags 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Wasserrichter **Ernst Engler** in Vörrach ist zum Konkursverwalter ernannt, ebenso zum Abwesenheitspfleger.

Konkursforderungen sind bis zum Montag den 1. August 1898 beim Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 9. August 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Vörrach Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1898 Anzeige zu machen.

Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts Vörrach:
Appel.

Bekanntmachung.

Nr. 517. Triberg. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Celestin Fehrenbach** in Furtwangen beträgt die Netto-Masse 7374 M. 81 Pf., aus welcher die Vorzugsgläubiger mit 78 M. 10 Pf. voll befriedigt werden. Der Rest mit 7296 M. 71 Pf. gelangt zur Vertheilung unter die Konkursgläubiger mit einer Gesamtforderung von 28,971 M. 12 Pf.

Triberg, den 30. Juni 1898.
Der Konkursverwalter:
C. Kreuzer.

Nr. 508. Nr. 15,038. Mosbach.

Ueber das Vermögen des Bäckers **Wilhelm Wolf** in Heinsheim und dasjenige seiner Ehefrau **Regine**, geborene **Hofmann** daseibst, hat Großh. Amtsgericht Mosbach, da die Genannten zahlungsunfähig sind, auf Antrag eines Konkursgläubigers heute am 30. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsagent **K. Labenburger** in Mosbach ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juli 1898, entweder bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des unterzeichneten anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie gleichzeitig zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf

Samstag den 30. Juli 1898, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Mosbach Termin anberaumt. Zugleich wird folgende, bei der Konkursöffnung erlassene richterliche Verfügung verkündet:

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Juli 1898 Anzeige zu machen.

Mosbach, den 30. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Fieber.

Nr. 510. Nr. 13,402. Baden. Termin zur Prüfung der im Konkursverfahren über das Vermögen des Hofattlers **Franz Jgnaz Fiedl** in Baden nachträglich angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Samstag den 16. Juli 1898, Vormittags 1/10 Uhr.

Baden, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Lutz.

Vermögensabsonderung.

Nr. 490. Nr. 11,087. Mannheim. Die Ehefrau des Versicherungsagenten **Andreas Eckert**, Marie, geb. **Höchstetter**, in Heidelberg, wurde durch Urteil der Zivilkammer I des Großh. Landgerichts zu Mannheim vom 18. Juni 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 27. Juni 1898.
Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts:
Eder.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Namensänderung.

Nr. 481. Karlsruhe. Schreiner **Heinrich Bösch** und seine Ehefrau in Willingen haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen der am 17. Juni 1890 zu Klagen geborenen **Pauline Walzer** in »Bösch« umändern zu dürfen.

Etwalige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen daber einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1898.
Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Aus Auftrag:
Dorner. Dietzche.

Erbeinweisung.

Nr. 466. Nr. 12,766. Mannheim. Der in Mannheim wohnhafte **Wirth Johann Gutfleisch** hat darum nachgesucht, ihn in die Gewähr des Nachlasses seiner am 4. April 1898 hier verstorbenen Ehefrau, **Katharina**, geb. **Hertel**, einzumessen.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn innerhalb drei Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Mannheim, den 25. Juni 1898.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Kaufmann.

Nr. 10,822. Tauberhofsheim.

Das Großh. Amtsgericht dahier hat heute verfügt:

Die Witwe des am 11. Dezember 1897 in Hochhausen verstorbenen **Steinhauers Ambros Schlang**, Maria, geb. **Kaufmann** in Hochhausen, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innen drei Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.

Tauberhofsheim, den 14. Juni 1898.
Wagner,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Nr. 376.3. Nr. 5228. Waldbrunn. Die Witwe des am 22. März 1898 verstorbenen **Karl Josef Linl**, Maurer von Waldbrunn, Anna Johanna, geb. **Hof** in Waldbrunn, hat bei diesem Amtsgerichte den Antrag auf Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gestellt. Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innen drei Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden.

Waldbrunn, den 23. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Doerfl.

Nr. 402.3. Nr. 4471. Wiesloch. Die Witwe des Landwirths **Hermann Thome** I. in Roth, Justine, geborene **Thome** daseibst hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht

innerhalb drei Wochen begründete Einsprache dagegen bei Großh. Amtsgerichte Wiesloch erhoben wird.

Wiesloch, den 25. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schmieshaüt.

Nr. 403.3. Nr. 13371. Karlsruhe. Die Witwe des **Automobilheizers Karl Kamul**, Mathilde, geb. **Burkard** in Karlsruhe, hat die Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes beantragt.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb

drei Wochen Einsprachen hiergegen vorgebracht werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1898.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts:
Thum.

Nr. 390.3. Nr. 5223. Gernsbach. **Führmann Jakob Heibinger** in Gernsbach hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau, **Luise**, geb. **Affenholzer**, nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, falls nicht

innen sechs Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden.

Gernsbach, den 21. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Reuer.

Nr. 429.2. Nr. 13,028. Vahr. Das Großh. Amtsgericht Vahr hat unterm 18. Juni d. J. beschlossen:

Die Witwe des am 3. April 1898 zu Straßburg verstorbenen **Randwirths Joseph Anton Burkert**, Maria Anna, geb. **Jeiser**, in Dumbenheim, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innen drei Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden.

Vahr, den 25. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eisenrager.

Erbeinweisung.

Nr. 455.2. Nr. 9698. Emmendingen. Die Witwe des **Eisenbahnarbeiters Karl Wilhelm Engler**, Christine, geborene **Breisacher** in Röhdingen, hat bei Gr. Amtsgericht dahier um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innen vier Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird.

Emmendingen, den 22. Juni 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

Erben-Aussch.

Nr. 482. Freiburg. An dem Nachlasse des am 22. Juni 1898 verstorbenen **Herrn Karl Salz**, Privat in Freiburg, ist dessen Bruder **Fernand Salz**, unbekannt wo in Amerika, mit erbredigtigt.

Derselbe, beziehungsweise dessen Rechtsfolger, werden hiemit zum Zweck des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen aufgefordert, innerhalb vier Wochen Nachricht von sich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Freiburg, den 27. Juni 1898.
Der Großh. Notar: **H. Fuchs**.

Handelsregister-Einträge.

Nr. 484. Nr. 11,891. Tauberhofsheim. In das Firmenregister wurde zu Ord. J. 139 — Firma **J. Lang**, Buchhandlung hier — eingetragen: Die Firma ist als Einzelfirma erloschen.

Tauberhofsheim, 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Bielefeld.

Nr. 485. Nr. 11,892. Tauberhofsheim. In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen unter Ord. J. 47: Firma **J. Lang**, Buchhandlung dahier. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 19. d. M. begonnen.

Gesellschafter sind: **J. Lang** Witwe, **Charlotte**, geb. **Wanner**, und **Arthur Lang**, stud. jur., beide dahier wohnhaft.

Tauberhofsheim, 28. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Bielefeld.

Nr. 489. Nr. 6939. Weinheim. Zu O. J. 36 des Firmenregisters, Firma **Albrecht Rothensbusch** in Weinheim, wurde eingetragen:

Der Inhaber der Firma ist gestorben. Das Geschäft wird von der Witwe des Verstorbenen, **Helena Rothensbusch**, geb. **Barth**, mit Zustimmung seiner gesetzlichen Erben unter der gleichen Firma weitergeführt.

Weinheim, den 27. Juni 1898.
Großh. bad. Amtsgericht.
Grimm.

Verwaltungssachen.

Nr. 504. Nr. 133. Durlach.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständniß mit den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden **Tagfahrt** jenseits auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. **Aue**, Dienstag, 5. Juli d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

2. **Sobenerbach**, Freitag, 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

3. **Palmbach**, Montag, 11. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

4. **Wolfsartweier**, Donnerstag, 14. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitg aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundbesitzer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegengenommen.

Durlach, den 25. Juni 1898.
Der Großh. Bezirksgeometer:
Krieger.